



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

IX. Nachtrag

vom 16.12.2025 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 13.12.2017.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in der Sitzung am 16.12.2025 folgenden IX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 13.12.2017 wie folgt beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 6 enthält folgende Neufassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,15 € je Kubikmeter (m³) Wasser.

Dieser IX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 13.12.2017 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext (bzw. Aufstellungsbeschluss etc.) mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2025 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

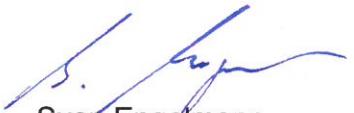
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,

die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 17.12.2025



Sven Engelmann
Bürgermeister